

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschäftigung von Innovationsmanagern im Land Sachsen-Anhalt (Innovationsmanagerförderung)**

RdErl. des MW vom 2. 11. 2010 – 25II.3-04011/12 2034  
Bezug: RdErl. des MW vom 7.11.2007 (MBI. LSA S. 852)

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

### 1.1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S.5), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW-Gesetz) vom 6.10.1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7.9.2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit dem Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6.8.2009 (BAnz. Nr. 135a) sowie der ergänzenden Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" , (RdErl. des MW vom 1.9.2009, MBl. LSA S. 673),
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, ABl. L 239 vom 1.9.2006, S. 248, ABl. L 145 vom 7.6.2007, S. 38, ABl. L 164 vom 26.6.2007, S. 36, ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 539/2010 vom 16.6.2010 (ABl. L 158 vom 24.6.2010, S.1), in der jeweils geltenden Fassung und
- e) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung(EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1; ABl. L 45 vom 15.2.2007, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) der Kommission vom 17.9.2010 (ABl. L 248 vom 22.9.2010, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung

nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 27.6.2001 (GVBl. LSA S. 230) Zuwendungen für die Beschäftigung von Innovationsmanagern in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Land Sachsen-Anhalt.

Ziel der Förderung von Innovationsmanagern ist die Erhöhung der Innovationsfähigkeit von KMU der gewerblichen Wirtschaft durch die Übernahme von Absolventen einer Hochschule. Durch die Einstellung eines Innovationsmanagers wird für das KMU ein erheblicher Beitrag zur Verbesserung der Innovationskraft, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Marktchancen des Unternehmens erwartet.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Einstellung und Beschäftigung von Absolventen einer Hochschule (Fachhochschule oder wissenschaftliche Hochschule) in KMU als Innovationsmanager zur Bearbeitung von Projekten mit innovativem, technologieorientiertem Inhalt mit dem Ziel einer späteren Festeinstellung.

## **3. Zuwendungsempfängende**

Antragsberechtigt sind KMU<sup>1</sup> der gewerblichen Wirtschaft, die eine Betriebsstätte oder einen Sitz in Sachsen-Anhalt haben.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 ist unter den dort genannten Voraussetzungen die Gewährung folgender Beihilfen ausgeschlossen:

- a) an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind;
- b) an Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind;
- c) an Unternehmen, die in den von der Verordnung genannten Fällen in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind;
- d) für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedsstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind;
- e) die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- f) an Unternehmen, die im Steinkohlebergbau tätig sind;
- g) für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports sowie
- h) an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten in ihrer jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)

<sup>2</sup> Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses RdErl. gelten die „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2). Für die Einschätzung der Eigenschaften von antragstellenden KMU auf ihre Eigenschaft als Unternehmen in Schwierigkeiten ist es ausreichend, die Kriterien der Textnummer 10 dieser Leitlinien (sogenannte harte Kriterien) zu prüfen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Das Unternehmen muss förderfähig sein gemäß Teil II Abschn. A. Nr. 2.1 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (insbesondere Anhang 9 Positivliste) sowie den einschränkenden Regelungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".
- 4.2 Der neu geschaffene Arbeitsplatz darf nur mit Personen besetzt werden, die einen naturwissenschaftlich-technischen Abschluss besitzen.
- 4.3 Die Beschäftigungsverhältnisse müssen für mindestens 24 Monate eingegangen werden. Innerhalb des Gesamtzeitrahmens ist die Vereinbarung einer branchenüblichen Probezeit möglich.  
Der Arbeitsplatz des Innovationsmanagers muss sich im Land Sachsen-Anhalt befinden.
- 4.4 Der Antragsteller hat für den Einsatzzeitraum des Innovationsmanagers eine konkrete, schlüssige Arbeitsplatzbeschreibung, ein abgegrenztes Aufgabenprofil und eine abrechenbare Zielstellung vorzulegen.
- 4.5 Im Forschungs- und Entwicklungsbereich des Unternehmens darf sich die Beschäftigtenzahl in den vergangenen sechs Monaten vor der Antragsstellung nicht verringert haben.
- 4.6 Im Unternehmen kann die Beschäftigung von gleichzeitig bis zu zwei Innovationsmanagern gefördert werden.
- 4.7 Zuwendungsfähig sind insbesondere Einstellungen und Beschäftigungsverhältnisse, die
  - a) aufgrund der Stellenanforderung den Einsatz eines Absolventen einer Hochschule notwendig machen und
  - b) zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bestehen oder eingegangen wurden.
- 4.8 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
  - a) Beschäftigungsverhältnisse von Absolventen, die gleichzeitig Anteilseigner am Unternehmen sind oder bei denen ein Verwandter ersten Grades, ein Ehegatte oder Lebenspartner Anteilseigner ist,
  - b) Leih- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse oder
  - c) Beschäftigungsverhältnisse freier Mitarbeiter.
- 4.9 Die Bewilligungsstelle kann Ausnahmen von Nummer 4.8 zulassen.
- 4.10 Durch Kumulierung mit Förderungen aus anderen öffentlichen Programmen dürfen der Fördersatz und der Höchstbetrag der Förderung pro Monat nach Nummer 5.2 nicht überschritten werden.

- 4.11 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einzusetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden.
- 4.12 Die Förderung erfolgt diskriminierungsfrei, insbesondere ohne Ansehen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung oder einer Behinderung. Der Zuwendungsempfänger muss dies gegenüber dem Zuwendungsgeber im Antrag und im Verwendungsnachweis verbindlich bestätigen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung kann für maximal 24 Monate bis zu 50 v. H. der Personalausgaben (Arbeitnehmer-Bruttogehalt und den Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung) und pro Förderfall maximal 1 800 Euro pro Monat betragen.
- 5.3 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung. Die Zuwendungsempfänger werden bei der Antragstellung und bei der Bescheiderteilung auf die subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nr. 3.5.1 zu § 44 LHO).  
Im Zuwendungsbescheid wird darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034), in der jeweils geltenden Fassung, hingewiesen.
- 5.4 Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen.  
Bei einem Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportssektors tätig ist, darf der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen.

## **6. Anweisungen zum Verfahren**

- 6.1 **Anzuwendende Vorschriften**  
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 **Antragstellung und Bewilligung**  
Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Zuschuss Gewerbliche Wirtschaft 3, Domplatz 12, 39104 Magdeburg

### 6.3 Prüfungsrecht

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde, die EU-Bescheinigungsbehörde für das Operationelle Programm ESF Sachsen-Anhalt 2007-2013 sowie die EU-Prüfbehörde gemäß Artikel 59, Absatz 1, Buchst c der Verordnung (EG) Nr. 1083 / 2006 oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger/ Begünstigten zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger/Begünstigte ist verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen.

Das Ministerium, der Landesrechnungshof, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt sowie der Bundesrechnungshof sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

### 6.4 Erfolgskontrollen

Die Bewilligungsstelle oder deren Beauftragte führen bei den Zuwendungsempfängern nach Abschluss des Vorhabens eine Erfolgskontrolle durch. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms heranzuziehen.

### 6.5 Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006

Vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift haben die Zuwendungsempfänger in der einzureichenden Anlage „Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis“-Beihilfen“ jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten haben.

Nachdem die Bewilligungsstelle geprüft hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den der Zuwendungsempfänger in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro nicht überschreitet, teilt sie dem Zuwendungsempfänger schriftlich die Höhe der De-minimis-Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt ihn unter ausdrücklichen Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt („De-minimis“-Bescheinigung“.

Die De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde. Sie sind von dem Zuwendungsempfänger daher bei der Beantragung weiterer Zuwendungen für dieselben förderfähigen Aufwendungen anzugeben.

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung erfüllt worden sind.

Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren.

## **7. Anpassungsklausel**

Nummer 3 ergibt sich aus der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Soweit diese, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigtenanzahl und der Schwellenwerte während der Laufzeit des Programms geändert werden, findet eine unmittelbare Anwendung statt, ohne dass es einer Änderung dieser Richtlinie bedarf.

## **8. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am 1.2.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.